

1973	Ausgegeben zu Bonn am 1. Februar 1973	Nr. 7
Tag	Inhalt	Seite
16. 1. 73	Verordnung zum Schutz der Gläubiger von Bausparkassen (Bausparkassen-Verordnung)	41
19. 1. 73	Verordnung zur Änderung der Fahrzeugteileverordnung 9232-6	43
25. 1. 73	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über das Verbot der Einfuhr von Eiern aus dem Vereinigten Königreich 7831-1-43-9	44
29. 1. 73	Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft zum Waffengesetz (WaffV — BMWi)	45
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	46

Dieser Ausgabe sind für die Abonnenten die Titelblätter für Teil I sowie die zeitlichen Übersichten und die Sachverzeichnisse für Teil I und Teil II des Bundesgesetzblattes, Jahrgang 1972, beigelegt.

Verordnung zum Schutz der Gläubiger von Bausparkassen (Bausparkassen-Verordnung)

Vom 16. Januar 1973

Auf Grund des § 10 des Gesetzes über Bausparkassen vom 16. November 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2097) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 10 Satz 1 des Gesetzes über Bausparkassen auf das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen vom 8. Januar 1973 (Bundesgesetzblatt I S. 17) wird nach Anhörung der Deutschen Bundesbank und der Spitzenverbände der Bausparkassen verordnet:

§ 1

(1) Die für die Zuteilung angesammelten und die bereits zugeteilten, aber von den Bausparern noch nicht in Anspruch genommenen Beträge dürfen bis zu sechzig vom Hundert vorübergehend zur Gewährung von Darlehen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Bausparkassen verwendet werden. Darlehen zur Vorfinanzierung von Leistungen auf solche Bausparverträge, bei denen die für eine Zuteilung erforderliche Mindestansparsumme noch nicht eingezahlt ist, dürfen zehn vom Hundert des nach Satz 1 zulässigen Darlehensvolumens nicht übersteigen.

(2) Auf die nach Absatz 1 zulässigen Kontingente von Darlehen sind die rechtsverbindlich zugesagten Darlehen dieser Art jeweils zu fünfzig vom Hundert anzurechnen.

(3) Die Darlehen gemäß den Absätzen 1 und 2 dürfen eine voraussichtliche Laufzeit bis zu sechsunddreißig Monaten haben. Darlehen, die eine voraussichtliche Laufzeit von mehr als vierundzwanzig

Monaten haben, dürfen fünfundzwanzig vom Hundert des Kontingents nach Absatz 1 Satz 1 nicht überschreiten.

§ 2

(1) Großbausparverträge sind Bausparverträge, bei denen die Bausparsumme den Betrag von 300 000,— DM übersteigt. Die innerhalb von zwölf Monaten abgeschlossenen Bausparverträge eines Bausparers gelten dabei als ein Vertrag.

(2) Der Anteil der nicht zugeteilten Großbausparverträge am gesamten nicht zugeteilten Vertragssummenbestand der Bausparverträge einer Bausparkasse darf nicht höher als fünfzehn vom Hundert sein.

(3) Der Anteil von Großbausparverträgen, die innerhalb eines Kalenderjahres abgeschlossen werden, an der gesamten Vertragssumme der in diesem Jahr von der Bausparkasse abgeschlossenen Bausparverträge darf nicht höher als dreißig vom Hundert sein.

(4) Auf die nach den Absätzen 2 und 3 zulässigen Anteile von Großbausparverträgen sind die Bausparverträge anzurechnen, auf die der Bausparer die für eine Zuteilung erforderliche Mindestansparsumme innerhalb des ersten Jahres nach Vertragsabschluß eingezahlt hat.

§ 3

Der Anteil von Darlehen, die der Finanzierung von Bauvorhaben mit gewerblichem Charakter dienen, darf drei vom Hundert des Gesamtbestandes

der Forderungen aus Darlehen einer Bausparkasse nicht übersteigen. Wird dieser Anteil beim Inkrafttreten der Verordnung überschritten, dürfen bis zur Rückführung der Geschäfte auf den zulässigen Anteil neue Darlehen, die der Finanzierung von Bauvorhaben mit gewerblichem Charakter dienen, nur bis zu insgesamt eineinhalb vom Hundert des Gesamtbestandes der seit dem Inkrafttreten der Verordnung entstandenen Forderungen aus Darlehen gewährt werden.

§ 4

(1) Darlehen nach § 4 Abs. 1 Nr. 9 des Gesetzes über Bausparkassen dürfen insgesamt bis zu sechzig vom Hundert des haftenden Eigenkapitals der Bausparkasse gewährt werden.

(2) Einem einzelnen Unternehmen, an dem die Bausparkasse beteiligt ist, dürfen Darlehen der in Absatz 1 genannten Art insgesamt bis zu zwanzig vom Hundert des haftenden Eigenkapitals der Bausparkasse gewährt werden.

§ 5

Der Anteil von Darlehen, für die Ersatzsicherheiten gestellt werden, am Gesamtbestand der Forderungen aus Darlehen einer Bausparkasse darf zehn vom Hundert nicht übersteigen.

§ 6

Darlehen gegen Abgabe einer Verpflichtungserklärung nach § 7 Abs. 3 des Gesetzes über Bausparkassen dürfen im Einzelfall nur bis zum Betrag von 6 000,— Deutsche Mark gewährt werden.

§ 7

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 21 des Gesetzes über Bausparkassen auch im Land Berlin.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. Januar 1973

Das Bundesaufsichtsamt
für das Kreditwesen
Dr. Dürre

**Verordnung
zur Änderung der Fahrzeugteilverordnung
Vom 19. Januar 1973**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b und § 6 Abs. 1 Satz 2 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 837), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1001), wird nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 782), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. November 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1614), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. die Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr beim Technischen Überwachungs-Verein Bayern in München für

a) die in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern und Rheinland-Pfalz sowie im Saarland hergestellten oder von einem dort ansässigen Händler in den Geltungsbereich dieser Verordnung eingeführten oder einzuführenden Auflaufbremsen (§ 41 Abs. 10 StVZO) und

Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 Abs. 1 StVZO),

b) Warneinrichtungen mit einer Folge von Klängen verschiedener Grundfrequenz — Einsatzhorn — (§ 55 Abs. 4 StVZO);“.

b) In Satz 1 Nr. 6 wird folgender neue Buchstabe f eingefügt:

„f) Kennleuchten für blaues und für gelbes Blinklicht — Rundumlicht — (§ 52 Abs. 3 und 4 StVZO);“.

c) In Satz 1 Nr. 6 werden die bisherigen Buchstaben f bis o Buchstaben g bis p.

d) Satz 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. die Physikalisch-Technische Bundesanstalt in Braunschweig für Fahrtschreiber (§ 57 a StVZO);“.

e) Satz 2 Nr. 11 wird aufgehoben; Nummer 12 wird Nummer 11.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 10 wird aufgehoben; die Nummern 11 und 12 werden Nummern 10 und 11.

b) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Als Unterscheidungsbuchstaben der Prüfstellen gelten auch

1. der Buchstabe H für das Institut für Kraftfahrzeugwesen an der Technischen Universität — früher Technische Hochschule — Hannover,

2. der Buchstabe P für die Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Institut Berlin, in Berlin-Charlottenburg und

3. der Buchstabe W für das Werkstoffprüfamt der Freien und Hansestadt Hamburg,

soweit Bauartgenehmigungen auf Grund der von diesen Stellen durchgeführten Prüfungen erteilt worden sind.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 33 Abs. 2 des Kostenermächtigungs-Änderungsgesetzes vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 19. Januar 1973

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Wittrock

**Verordnung
zur Aufhebung der Verordnung über das Verbot
der Einfuhr von Eiern aus dem Vereinigten Königreich**

Vom 25. Januar 1973

Auf Grund des § 7 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 158), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 7. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1363), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die Verordnung über das Verbot der Einfuhr von Eiern aus dem Vereinigten Königreich vom 4. Juni 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 802) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 627) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 25. Januar 1973

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Verordnung
des Bundesministers für Wirtschaft zum Waffengesetz (WaffV — BMWi)
Vom 29. Januar 1973

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Satz 2 des Waffengesetzes vom 19. September 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1797) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern verordnet:

§ 1

§ 27 Abs. 1, § 28 Abs. 1, § 29 Abs. 1, § 33 Abs. 1, § 34 Abs. 1, § 35 Abs. 1, § 37 Abs. 1, § 39 Abs. 1, § 41 Abs. 1, die §§ 42 und 43, § 44 Abs. 1, § 45 Abs. 1 sowie die §§ 46 und 59 des Waffengesetzes sind auf folgende Dienststellen im Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft und deren Bedienstete, soweit sie dienstlich tätig werden, nicht anzuwenden:

1. Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft,
2. Physikalisch-Technische Bundesanstalt,
3. Institut für chemisch-technische Untersuchungen.

§ 2

§ 13 des Waffengesetzes ist auf Munition nicht anzuwenden, die für die Physikalisch-Technische Bundesanstalt oder für das Institut für chemisch-technische Untersuchungen erworben wird.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft.

Bonn, den 29. Januar 1973

Der Bundesminister für Wirtschaft
Friderichs

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
2. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	3. 1. 73	L 3/1
2. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	3. 1. 73	L 3/3
2. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 4/73 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	3. 1. 73	L 3/5
2. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 5/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	3. 1. 73	L 3/7
2. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 6/73 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	3. 1. 73	L 3/8
3. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 8/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	4. 1. 73	L 4/1
3. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 9/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	4. 1. 73	L 4/3
3. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 10/73 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	4. 1. 73	L 4/5
3. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 11/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	4. 1. 73	L 4/7
3. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 12/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	4. 1. 73	L 4/8
3. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 13/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Erzeugnissen	4. 1. 73	L 4/9
4. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 14/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	5. 1. 73	L 5/1
4. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 15/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	5. 1. 73	L 5/3
4. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 16/73 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	5. 1. 73	L 5/5
4. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 17/73 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	5. 1. 73	L 5/7
4. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 18/73 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	5. 1. 73	L 5/10
4. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 19/73 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	5. 1. 73	L 5/12
4. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 20/73 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	5. 1. 73	L 5/14
4. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 21/73 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	5. 1. 73	L 5/16

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
4. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 22/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	5. 1. 73	L 5/18
4. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 23/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	5. 1. 73	L 5/19
4. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 24/73 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	5. 1. 73	L 5/22
4. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 25/73 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	5. 1. 73	L 5/24
4. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 27/73 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	5. 1. 73	L 5/27
5. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 28/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	6. 1. 73	L 6/1
5. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 29/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	6. 1. 73	L 6/3
5. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 30/73 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	6. 1. 73	L 6/5
5. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 31/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	6. 1. 73	L 6/7
5. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 32/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr für Olivenöl	6. 1. 73	L 6/8
5. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 33/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr für Olivenöl	6. 1. 73	L 6/10
5. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 34/73 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	6. 1. 73	L 6/11
8. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 35/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	9. 1. 73	L 8/1
8. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 36/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	9. 1. 73	L 8/3
8. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 37/73 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	9. 1. 73	L 8/5
8. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 38/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	9. 1. 73	L 8/7
9. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 39/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	10. 1. 73	L 9/1
9. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 40/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	10. 1. 73	L 9/3
9. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 41/73 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	10. 1. 73	L 9/5
9. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 42/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	10. 1. 73	L 9/7
9. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 43/73 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	10. 1. 73	L 9/8

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Andere Vorschriften		
19. 12. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1/73 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif	1. 1. 73	L 1/1
2. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 7/73 der Kommission zur Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs auf Einfuhren von Mandarinen, Satsumas, Clementinen, Tangerinen und sonstigen ähnlichen Hybriden von Zitrusfrüchten mit Ursprung in Spanien	3. 1. 73	L 3/10
4. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 26/73 der Kommission zur Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs auf Einfuhren bestimmter Orangensorten aus Spanien	5. 1. 73	L 5/26

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 22 40 86 bis 88.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 — 5 09 oder gegen Vorausrechnung bzw. Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe: 0,85 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM; bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.